

Ercheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.

Pränumerationspreis:

Table with subscription rates: in loco (half-yearly 10 fl., quarterly 5 fl., monthly 2 fl. 50), im Inland (half-yearly 7 fl., quarterly 4 fl., monthly 1 fl. 50), im Ausland (half-yearly 9 fl., quarterly 5 fl., monthly 1 fl. 50).

Mit Postverendung: im Inland: halbjährig 7 fl. - fr. vierteljährig 4 fl. 50 "

im Ausland: halbjährig 9 fl. - fr. vierteljährig 5 fl. 50 "

Für die Redaction verantwortlich: Adolf Reissenberger.

Manuscripte werden nicht zurückgeschickt; unfrankirte Briefe nicht angenommen.

Filial-Abonnements-Bureaus: In Amladach bei J. Hedrich's Erben, Buchhändler; in Althof bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Steln, Buchhändler; in Marib bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in Ioco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, wofelbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 12.

Hermannstadt, Mittwoch den 17. Januar 1894.

110. Jahrgang.

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen; ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger, in Wien: A. Oppelik, Haasenstein & Vogler, in Berlin: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a/M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Danneberg & Co.

Insertionspreis: Der Raum einer einpaltigen Carondeville kostet beim einmaligen Einrücken 7 fr., das zweite Mal 6 fr., das dritte Mal 5 fr. 8. B., excl. der Stempelgebühr à 30 fr.

Sanitäts- und Armenwesen.

Unter dieser Ueberschrift bringt „Bester Lloyd“ folgende Erörterung aus der Feder des hiesigen Comitatus-Physicus Dr. Süßmann:

Das Ungarische Municipium hat vor Kurzem an das hohe Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet, deren Inhalt wir zunächst in großen Zügen kurz skizziren wollen.

Ungarn — so sagt die Petition — gehöre, was die absolute Volksvermehrung betrifft, zu den ersten Staaten Europas, die Sterblichkeit sei aber so groß, daß es in Bezug auf die relative Volksvermehrung nur einen mittleren Platz einnehme. Die Ursachen dieser Erscheinung seien nach der Petition in Folgendem zu suchen:

1. Viele ungarische Sanitätswesen nahe berührenden Lebensverhältnisse werden in unseren geselligen Institutionen nicht gehörig gewürdigt. So sei für das Haupterforderniß zur Erhaltung der Gesundheit, d. i. reine Luft in genügender Quantität weder in den Wohnungen, noch Schulen, noch Werkstätten gesorgt; und auch die wichtige Trinkwasser-Frage erfahre nur geringe Berücksichtigung.

2. Die geistlichen Einrichtungen, welche auf die geistige Entwicklung unserer Jugend Einfluß haben, seien in mannigfacher Richtung fehlerhaft, indem die geistige Erziehung in vielen Fällen auf Kosten der körperlichen Gesundheit übertrieben wird und der Jugend in dem wichtigsten Abschnitt des Lebens die freie Bewegung und der Genuß der frischen Luft verweigert wird.

3. Bei der Durchführung der geistlichen Institutionen, welche der Sicherung der öffentlichen Gesundheit dienen, fehlen uns neben dem Mangel der materiellen Hilfsmittel die moralischen Factoren; mit einem Worte, auch das sei nicht durchgeführt, was schon das Gesetz vorschreibt.

Im engen Kreise der Autonomie seien die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit dienenden Lasten ungleichmäßig und ungerecht den einzelnen Municipien aufgebürdet.

Die Ursachen der großen Sterblichkeit in's Auge gefaßt, sei es nach der Petition, als Folge der mangelhaften Organisation des Hebammenwesens, die Zahl der dem Kindbette über zum Opfer fallenden Frauen eine ziemlich große und das Schicksal der Säuglinge in die Hand ungebildeter Hebammen gegeben; die epidemischen Krankheiten weiter raffen durchschnittlich pro Jahr 15.000 Individuen dahin, weil die materiellen Mittel zur Unterdrückung der Epidemien fehlen und die Kosten der Schutzmaßregeln nicht vom ganzen Lande getragen werden.

Im Interesse des Sanitätswesens sei es gelegen, eine für dasselbe günstige öffentliche Meinung nach oben, wie nach unten zu schaffen.

Zu diesem Zwecke sei alljährlich auf fünf Tage ein aus Gliedern der Verwaltung, des Unterrichts und der Gesetzgebung zusammengesetzter Congress auf Kosten der Regierung nach Budapest einzuberufen, dem die Aufgabe obliege, die Wohnungsverhältnisse, Luft und Trinkwasser, die hygienische Würdigung der Erziehung, die Verhältnisse der Arbeiter und Diensthöten, die Versorgung der Armen, die Angelegenheit der Krankenhäuser, Armen- und Fintelhäuser, den Sanitätsdienst und die Sanitätsverwaltung u. durch Fachreferenten zu besprechen, kurz die das Sanitäts- und Armenwesen berührenden Fragen als organische Ganzes zu behandeln und dem Publicum die gehaltenen Vorträge zugänglich zu machen.

Schließlich sei die Regierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf einzureichen, der, basirt auf die Grundprincipien der staatlichen Besteuerung, die Reformirung des Sanitätswesens und des damit untrennbar verbundenen Armenwesens mit Beiseitelegung der Gemeindeautonomie zum Vorwurfe hat.

Gestützt auf den Umstand, daß ich durch eine Reihe von Jahren Gelegenheit hatte, mich in die Bedürfnisse des Hermannstädter Municipiums einzuleben, glaube ich dem Vorwurfe der Unbescheidenheit nicht zu begegnen, wenn ich es unternehme, die oben skizzirte Vorlage kritisch zu besprechen.

Der Verfasser der Petition scheint von dem Grundsätze, „wer Vieles bringt, wird Manchem Etwas bringen“, ausgegangen zu sein. Nur so läßt

sich die Fülle des gebotenen Materials erklären, dessen Wichtigkeit, im Einzelnen genommen, wohl nicht bestritten werden kann, das aber in der gebotenen Form der Durchsichtigkeit der Vorlage einigen Abbruch thut.

Wenn es auch aller Anerkennung werth ist, daß eine Jurisdiction nicht mit verwehrten Armen die Entwicklung unseres Sanitäts- und Armenwesens erwartet, sondern ihre Bereitwilligkeit erklärt, an diesem großen Werke mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln mitzuarbeiten, wenn es auch dankenswerth ist, daß auf diese und jene Mängel in der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wird, welche Mängel — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — sich auf dem Verwaltungswege beheben lassen, wenn es endlich auch von Werth ist, daß durch die Initiative der genannten Jurisdiction Anregung zur Besprechung und Beleuchtung sanitärer Fragen gegeben wird, so kann man sich dennoch nicht mit den Entzelen der Petition einverstanden erklären.

Das eine Endziel derselben ist, durch einen alljährlich abzuhaltenden Congress für das Sanitätswesen eine günstige öffentliche Meinung nach oben, wie nach unten zu schaffen.

Wenn mit den Worten „nach oben“ die Ministerien des Innern und für Cultus, das hohe Abgeordnetenhau, die Spitzen der Municipien u., mit den Worten „nach unten“ die breiten Schichten der Bevölkerung gemeint sind, so ist das Eine nicht notwendig, das Andere geradezu nutzlos. Die Regierung bedarf wohl keiner besonderen Orientirung über unsere sanitären Verhältnisse, die Abgeordneten können dieselben insoweit aus dem Landes-Sanitätsbericht schöpfen und die Municipien wissen wohl am besten, wo sie der Schuld drückt.

Unverkennbar will ich nicht leugnen, daß die Fachleute durch die auf dem Congress gebotenen Vorträge manche Anregung erhalten werden, aber ebenso sicher ist es auch, vorauszusetzen, daß die Publicistik zur Zeit der Abhaltung des Congresses sich strofenerartig für die Reform des Sanitätswesens erwärmen, einige Zeit hindurch mit den Arbeiten des Congresses beschäftigt, dann wieder langsam erkalten, und daß das Interesse der großen Menge, die alles Neue liebt, der Gründlichkeit aber aus dem Wege geht, kaum die Zeit des Congresses überdauern wird.

Der schlagendste Beweis, daß das Interesse für sanitäre Fragen vom Centrum — wenigstens nicht in dem Maße, als es wünschenswerth wäre — wachgerufen werden kann, ist der bescheidene Erfolg der unermüßlichen Thätigkeit des Landes-Sanitätsvereins, trotzdem daß derselbe die ausserordentlichsten Männer zu seinen Mitarbeitern zählt.

Thatsächlich sind auf Anregung dieses Vereins von 63 Municipien und 24 mit Jurisdiction besetzten Städten nur in Raab, Klausenburg, Fünfkirchen und Hód-Mező-Basarhely Zweigvereine und im Hermannstädter Municipium ein selbstständiger hygienischer Verein entstanden. — So wie der versändige Arzt bei der Behandlung seiner Kranken nicht generalisirend vorgehen, sondern die Individualität jedes Einzelnen in's Auge fassen wird, so müßte man, um ein Resultat zu erzielen, den eigenthümlichen Bedürfnissen der einzelnen Municipien, beziehungsweise Gruppen derselben Rechnung tragen, was vom Centrum aus kaum möglich.

Männer, die für sanitäre Fragen sich erwärmen, sind berufen, im Schoße des Municipiums für dieselben Propaganda zu machen, während das Centrum die Thätigkeit dieser Pioniere der Gesundheitspflege dadurch unterstützt, daß es durch Einbringen von Kenntnissen über die Grundelemente der Gesundheitspflege in die Lehrpräparanden, die Mittelschulen und Volksschulen den Boden zur geistlichen Entwicklung des Sanitätswesens vorbereitet.

Die Reformarbeit des geplanten Congresses soll sich aber nicht nur auf das Sanitätswesen, sondern auch auf das mit demselben — wie es heißt — untrennbar verbundene Armenwesen erstrecken.

Wenn wir die Arten der Armenunterstützung etwas genauer in's Auge fassen, so finden wir, das dieselbe einmal durch Zuweisen von Arbeit, Bewilligung von Geld, Lebensmitteln, Brennholz, Bekleidungsgegenständen, ärztlichen Beistand, Arzneimitteln, freien Schulunterricht und Lehrmitteln,

das andere Mal durch Unterbringung in einem Gemeinde-Armenhause, und dort, wo ein solches fehlt, in die Privatpflege geschieht.

Hienach hat das Armenwesen allerdings einige Berührungspunkte mit dem Sanitätswesen; jedoch nicht so weitgehende, um Beides in einer gemeinsamen Organisation zusammenzufassen. Ganz mit demselben Rechte könnte man auch das Gewerbewesen in die Organisation einbeziehen, da es kaum schwerer fallen dürfte, derartige Beziehungen zwischen demselben und dem Sanitätswesen heranzufinden.

Was die dem Staate aufgebürdeten Kosten des Congresses anbelangt, so würden dieselben bei der großen Anzahl der Congressmitglieder eine so bedeutende Höhe erreichen, daß sich angeichts unserer auf Vermehrung unthätiger Ausgaben angewiesene Finanzlage unwillkürlich die Frage aufdrängt, ob nicht die zu erwartenden Resultate in einem krassen Mißverhältniß zu den darauf verwendeten Mitteln stehen werden und ob es nicht zweckmäßiger wäre, mit den etwa vorhandenen Mitteln diejenigen Jurisdictionen, welche zur Deckung der laufenden Verwaltungsauslagen kaum fähig sind, in der Durchführung des Sanitätsgesetzes materiell zu unterstützen.

Der zweite Theil der Petition, der die Vorlage eines das Sanitäts- und Armenwesen reformirenden Gesetzentwurfes vor Augen hat, ist ein leichtes Mißtrauensvotum gegen die jetzige Sanitätsverwaltung. Ob dasselbe gerechtfertigt ist, mag aus Folgendem entnommen werden. Die Regierung hat gerade auf dem sanitären Gebiete im letzten Jahre eine Reihe von Verfügungen getroffen, denen die Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden kann.

Um über die Ausdehnung der infectiösen Krankheiten und die etwa getroffenen Maßregeln jeder Zeit sich ein Bild konstruiren zu können, muß jede Anzeige über das Auftreten einer Infectionskrankheit vom Municipal-Overarzt viduirt, innerhalb 24 Stunden und nach Ablauf von acht Tagen über Entstehung, über Einschleppung der Krankheit, über die getroffenen Schutz- und Heilmäßigkeiten ein vom Overarzt gefertigter Bericht auf dem Wege durch den Vicegupan an das Ministerium des Innern vorgelegt werden.

Eine Förderung des Hebammenwesens ist durch die Anordnung, derzufolge die Gemeinden verpflichtet werden, die Tögen für die Leistungen der Hebammen statutarisch festzusetzen, insofern angebahnt worden, als hiedurch die Existenzbedingungen dieser dem Wohlwollen des Publicums mehr oder weniger überantworteten Organe wesentlich gebessert werden. Die geplante Vermehrung der Sanitätsinspectoren, deren Aufgabe meiner bescheidenen Meinung nach es ist, die sanitären Verhältnisse des Landes zu erforschen und auf Grund eingehender Erhebungen nach oben, wie nach unten als beratende Organe zu functioniren, kann man auch als einen Schritt nach vorwärts begrüßen.

Durch die Einführung der Physicatprüfung ist Ungarn daran gegangen, sich ein für die Ausübung des Sanitätsdienstes geeignetes Personal zu schaffen, das — aufrichtig gesagt — abgesehen von einigen wenigen behördlichen Aerzten, gänzlich mangelt. Ohne geschulte Soldaten kann aber kein Feldherr eine Schlacht aufnehmen und schon aus diesem Gesichtspunkte wäre eine Reform des Sanitätswesens in diesem Augenblicke verfrüht.

Das überhitzte Vorgehen in dieser Frage würde unsere Verhältnisse nicht bessern und gleichzeitig — aller Wahrscheinlichkeit nach — an unserm, geschulten Verwaltungsbeamten als vorzügliche Grundlage dienenden Sanitäts-gesetz rütteln.

Welchen Schwierigkeiten man bei der Reform des Sanitätswesens gegenübersteht, beweist der Umstand, daß bei einem hieherzielenden Versuch der Sanitätsrath nach Vorausschickung seiner Thesen über die Organisation des Sanitätsdienstes bloß einen Punkt, „die Kreisärztefrage“, als den dringlichsten, thatsächlich in Angriff genommen hat.

Was schließlich den Gedanken der staatlichen Besteuerung und die Beiseitelegung der autonomen Rechte der Gemeinden zum Zwecke der einheitlichen Reformirung des Sanitätswesens anbelangt, so könnte man füglich die Frage stellen, mit welchem Rechte das Municipium ABC, das beispiels-

Feuilleton.

Irrthümer.

Erzählung von F. Arnefeldt.

(16. Fortsetzung.)

Der Polizei-Commissarius schmunzelte. „Sie haben das nicht erwartet; es ist Alles entfallen. Sie haben ihr Glas in den Schlafrumt gegossen und sind dann entflohen.“

Bodmer griff sich mit der Hand an die Stirn. „Ich, ich soll das gethan haben? Wie kommt man darauf?“

„Das Räthsel werden Sie auf der Criminalpolizei erfahren; machen Sie jetzt keine Umstände und folgen Sie mir.“

„Sah der Doctor ein, daß jede Weigerung vergeblich sei, hatte ihn die erhaltene Kunde niedergeschmettert, oder war es das vernichtende Bewußtsein der Schuld, er machte keine Einwendungen mehr. „Gehen wir denn,“ sagte er. „Dort ist meiner Mutter ein Wort sagen?“

„Sagen Sie ihr, Sie hätten einen Geschäftsvorgang mit mir,“ erwiderte der Commissar mittheilend, als man es seinem feineren Außenren zutrauen mochte, während er den Kopf wieder zuknöpfte. Bodmer öffnete die Thür zum Nebenzimmer und prallte vor dem sich ihm bietenden Anblick zurück. Bleich, regungslos, wie erstarrt, mit beiden Händen sich an den Tisch klammernd, stand Frau Bodmer vor ihm.

„Sie haben Alles gehört?“ fragte der Commissar, der sich dicht neben seinem Gefangenen hielt.

Sie nickte nur; dann aber kam Bewegung in die leblose Gestalt. Beide Arme um den Nacken ihres Sohnes schlingend, schrie sie: „Gottlob, Schwöre mir, daß Du unschuldig an dem Tode des Fräuleins bist!“

Er machte sich los. „Ich bin kein Mörder, Mutter!“

„Schwöre mir —“

Der Polizeicommissar legte sich in's Mittel. „Lassen Sie uns jetzt gehen, Frau Bodmer; die Untersuchung wird hoffentlich die Unschuld Ihres Sohnes an den Tag bringen,“ sagte er gegen seine bessere Ueberszeugung. Es war ihm nicht entgangen, daß der eigenen Mutter ein Verdacht aufzusteigen schien, und daß Bodmer davor zurückgeschreckt war, denselben durch einen Schwur zu entkräften.

Am Arme des Commissars verließ Bodmer das Zimmer; ein herzzerreißender Schrei der beklagenswerthen Frau, dann fiel die Thür hinter ihm in's Schloß. Draußen auf dem Vorplatz schloß sich ihnen ein Criminalschutzmann in bürgerlicher Kleidung, der daselbst Wache gehalten, an; ein zweiter stand neben einer von ihm herbeigewinkten Droschke und öffnete dienlichst den Schlag. Der Criminalcommissar nähigte Bodmer zum Einsteigen und folgte ihm; ein Schutzmann nahm auf dem Rückfuß Platz, der andere schwang sich zum Rutscher auf den Hof und im schnellen Trab fuhr der Wagen davon.

So unauffällig die Verhaftung vollzogen worden, war sie doch den Nachbarn nicht entgangen, denn der Verkürter besitz für sensationelle Vorgänge eine sehr feine Witterung. Eine Anzahl Neugieriger hatte sich schnell gesammelt, die das Ereigniß besprachen und allerlei Muthmaßungen daran knüpften. Auch Dieschen hatte sich zu ihnen gestellt und kam nun schluchzend und händeringend in das Zimmer ihrer Herrin gestürzt.

„O Gott, o Gott! Frau Bodmer, die Leute sagen, die Criminalpolizei hätte den Herrn Doctor —“

Sie verstummte plötzlich. Frau Bodmer lag auf dem Teppich auf den Knien, den Kopf in den Sitz eines Lehnstuhls gedrückt; das trampfartige Zucken ihrer Schultern zeigte, daß ein heftiges Schluchzen sie schüttelte.

„Er hat nicht geschworen wollen! Er hat nicht geschworen wollen!“ stöhnte sie. „Und dennoch, dennoch kann ich es nicht glauben!“

Leise schlich sich das Mädchen aus dem Zimmer; das Feingefühl des guten Herzens belehrte sie, daß dieser Schmerz einer Mutter keinen Zeugen haben dürfe.

VII.

Die sterblichen Ueberreste Adelsheids von Letten waren in der Familien-grust auf dem Kirchhofe des Dorfes, dem Lettenhofen zugehörig, beigesetzt worden, an dem Tage und beinahe zu derselben Stunde, zu welcher die Eltern gehofft hatten, sie bräutlich geschmückt vor den Altar der Kirche treten zu sehen, in der nun die Todtenfeier für sie abgehalten ward. Bald nach Beendigung der düsternen Ceremonie zerstreute sich die Trauer-versammlung nach allen Richtungen, denn man empfand, daß hier ein Fall vorliege, bei welchem man der Familie durch Schweigen und Zurückhaltung die größte Wohlthat erweise, was freilich nicht ausschloß, daß man ihn um so lebhafter erörterte, sobald man sich unbeobachtet von einem der Angehörigen glaubte. Die Angabe der Todesursache der schönen jugendlichen Braut stieß doch auf argen Zweifel und selbst die sich in der Umgegend verbreitende Nachricht, Dr. Bodmer sei gefänglich eingezogen und solle sogar schon gefänglich sein, vermochte nicht, die Ungläubigen zu bekehren. Hatte man doch sehr wohl bemerkt, daß in der Familie des Barons selbst sich zwei oder eigentlich drei Parteien gebildet hatten: Ankläger, Verteidiger und Schwankenbe.

Der Rittmeister von Warabek, der mit gespitzten Ohren und forschenden Blicken die Meinung jedes Einzelnen zu erkunden bemüht gewesen war, hatte denn auch manches Wort und manchen Blick aufgefangen, die seinem Stolz eine empfindliche Wunde schlugen, ohne daß er sich dagegen aufzuheben vermochte. Einen um so grimmigeren Haß empfand er gegen Bodmer, den er als den Urheber der über ihn hereingebrochenen Schmach betrachtete und selbstamerweise fühlte er in seinem Herzen auch einen Groll gegen die todtte Braut aufsteigen. Es war ihm nicht möglich, noch länger mit der Familie zu klagen und den zu Tode betrübten Bräutigam zu spielen. Die Art, wie Hildegard jeder Berührung mit ihm auswich und die kindischen Ausfälle, mit denen Fritz ihn verfolgte, verdrossen und reizten ihn über alle Maßen und so verabschiedete auch er sich kurz nach der Beerdigung von der Familie und kehrte trotz der dringenden Einladung des Barons von Letten, doch noch länger sein Gast zu sein, nach Falkenhof zurück.

Die Fenster des auf einer kleinen Anhöhe gelegenen und weit in das von Felsen, dunklen Kieferwäldern und blinkenden blauen Seen bedeckte

dition... alek... r Art... nständlichen... ublications... ungen... g. Besondere... erholung und... er Zeitungen... Anstellungen... r. 804.316.

Neuestes!... riston... ren Noten... begrenztem... st dieses neu... ifinstruments... e jede mus... ulikkenntnisse... tücken spielen... tur-Ariston... otenblätter... erhandt erfolgt... Betrages oder... nahme... & Bruder... n-Industrie... repesi-üt 36... oge.

ahr 1894

nung für das... Jahreszeiten... fien — Jahres... Beiden — Die... Genealogie... B. Kabzpost — Eisenbahn... eilichen Lande... Karpaten... er, der nicht... Summisch... iszellen und... Kronenwährung... rche W. B. in

der... Sonne mit den... Die Sicht... - Kalen... hehrlich-Ungarn... A. Briefpost... onen-Zeit — uel Albert — anie. II. Das... ende Wandert... October 1892... gemeinnütziges... ferate — Das... folger... Verlag.

weise für Spitäler, Siechenhäuser, Waisen-Versorgungsanstalten ansehnlich gefördert hat, zu der Verpflichtung herangezogen werden kann, für andere Municipien, die in dieser Richtung wenig oder gar nichts gethan haben und den nun auf einmal auf sie einströmenden Anforderungen nicht entsprechen können, materiell aufzukommen.

Obwohl wenig ist es zu billigen, wenn man bei der Reform des Sanitätswesens die Gemeinde-Autonomie außer Acht lassen würde. Gerade die ausgebreitetste Berücksichtigung und vorzügliche Schonung der autonomen Rechte der Municipien wird einer Reform des Sanitätswesens am ehesten befähigende Aufnahme sichern und wir geben uns der zureichenden Hoffnung hin, daß die leitenden Kreise eben diesem Gesichtspunkte zu geeigneter Zeit gerechte Würdigung nicht verjagen werden.

Dr. Süßmann.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 16. Januar.

Aus Gran wird berichtet: Ein angesehenes Prälat, der ein Gegner der Kirchenpolitik der Regierung ist, erklärte auf die Frage, wie er über die von seiner Partei ausgegangene Reversenbewegung denke, auf das entschiedenste, daß er diese Bewegung mißbillige und verurtheile. Durch diese Heftigkeiten wird nur die Erbitterung erhöht und werden die Kirche mehr Feinde geschaffen als Freunde. Einem solchen Sieges würde man selbst in Rom sich nicht trauen. Viele Reversen wurden im entscheidenden Momente des Wahlkampfes unterdrückt. Wird nun ein solcher Revers als Waffe benutzt, so werden jene Wähler betrogen, welche von der Existenz dieses Reverses keine Kenntnis hatten und eben deshalb für den Candidaten stimmten.

Die männlichen Junggezeihen haben am 12. d. im Brünnler Landtage in einer Weise debütiert, die darauf schließen läßt, daß sie die demagogische Tactik der böhmischen Junggezeihen in Mähren practicieren wollen. Dem Landeshauptmannen Groten Becker kann nicht genug Dank gesagt werden dafür, daß er gleich dem ersten Auftreten der junggezeihischen Demagogie so entschieden und nachdrücklich entgegengetreten ist, Dank zumal von dem beionnenen Theile der tschechischen Nation, welcher zum Glück noch die Majorität in Mähren bildet. Wir denken, die Früchte der junggezeihischen Wählarbeit in Böhmen seien keine solchen, daß deren Nachzucht der männlichen Bevölkerung erwünscht erscheinen könnte.

Aus Belgien wurde die längst vorhergesehene Ministerkrise gemeldet. Diefelbe ist die Folge eines Zerwürfnisses der Regierung mit der Rechten. Der Conseilpräsident Beernaert hatte bereits in aller Form erklärt, daß er zurücktreten würde, falls die proportionelle Vertretung bei den Wahlen von der Rechten nicht angenommen werden sollte. Die übrigen Minister schlossen sich dem Conseilpräsidenten an, wonach die Rechte eine Commission mit der Aufgabe betraute, Mittel und Wege zu finden, um eine annehmbare Form für diese proportionelle Vertretung vorzuschlagen. Es gelang jedoch der Commission nicht, geeignete Vermittlungsvorschläge zu machen, so daß Herr Beernaert ihr mittheilte, daß er bei seiner früheren Entscheidung beharren müßte. Die übrigen Minister stimmten dem Conseilpräsidenten zu, obgleich sie hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des an die Commission zu richtenden Schreibens zweifel verschiedener Ansicht waren. Die Entscheidung der Krone steht noch aus und werden von Seite der Rechten inzwischen riefige Anstrengungen gemacht, um die Krone im Compromißwege zu beschwören.

Der Papst wird am 28. Januar die Abgeordneten der römischen Kirchenprovinz im Dom zu Sanct Peter empfangen und bei dieser Gelegenheit eine Ansprache halten, in welcher er, wie es heißt, die inneren Unruhen, von denen Italien gegenwärtig heimgeheuchelt wird, verurtheilt und die revolutionäre Bewegung auf Sicilien auf das strengste verurtheilt wird. — Der Erzbischof von Palermo, Cardinal Celestia, hatte dieser Tage mit dem General Morra Lavriano eine lange Unterredung, in welcher er dem königlichen Commissäre die Versicherung ertheilte, daß der gesammte Clerus seiner Pflicht die Ehre bei der Wiederherstellung der Ordnung auf der Insel in loyalster Weise unterstützen werde. In Folge dieser Unterredung wurde Cardinal Celestia nach Rom berufen, um dem Papste ein Karte Bild der auf Sicilien herrschenden Zustände zu entwerfen und seine Ansichten über die der Geistlichkeit aus dieser Lage erwachsenden Pflichten zu äußern.

Nach den aus Sicilien eintreffenden Nachrichten nimmt die Wiedererlangung der commandanten Behörden allenthalben auf der Insel ihren ruhigen Fortgang. Das Eintreffen der Truppen wird überall mit lebhaftester Befriedigung begrüßt. Man macht sich darauf gefaßt, daß die abziehenden, in den letzten Tagen in contumaciam verurtheilten Individuen sich vielleicht zu bewaffneten Banden vereinigen, oder sich den Briganten die schon früher ihr Unwesen auf der Insel trieben, anschließen werden. Die Regierung wird, wie es heißt, die Gelegenheit, wo sie über eine so

Land hineinsehauenden städtischen Schlosses glänzen im Abendsonnenchein wie flüßiges Gold, als der Wagen des Barons sich seiner Bestimmung näherte, die er so ganz anders wieder zu betreten gehofft hatte. Statt der Ehrenpforten, durch welche er die junge Gebieterin zu führen gedacht, sah er die Flagge auf der Zinne auf halbem Mast wehen; statt der Schaar der Dorfbewohner, die mit festlichem Jubel die Neuwahlten einholen geöhlt, begrüßte ihn in düsterem, respectvollem Schweigen die schwarzgekleidete Dienerschaft.

Das Schloß, ein schöner Renaissancebau, war von außen und im Inneren mit bedeutendem Kostenaufwand neu hergerichtet worden. Wie ein Hohn blickten den Heimkehrenden die reich vergoldeten Güter, die gereinigte Saucenbefeidung des Schlosses, die blühenden Gemäthe in Töpfen und Kübden, welche die schlagende Freitreppe zierten, an. Spöttlich und verzerrt schienen die hohen Pfeilerpfeiler in der mit Teppichen belegten, mit hohen exotischen Pflanzen und weißen Statuen geschmückten Vorhalle ihm sein Bild zurückzuwerfen.

Den Diener, der ihm dem Reifmantel abgenommen und ihm beflissen die Thüren öffnen wollte, mit einem gebieterischen Blick zurückweisend, schritt er weiter, von Gemach zu Gemach, durch Fest- und Geschäftsräume, in welchen er die Nachbarschaft zu versammeln, in welchen er auch erlebte Gäste aus der Hauptstadt zu bewirthen geöhlt, und durch die Privatzimmer, die er für seinen und seiner Frau besondern Gebrauch, für den traulichen Verkehr der Ehegatten unter einander und mit ihren nächsten Angehörigen bestimmt hatte.

Mit vollendet künstlerischem Geschmack, mit der sorgfältigsten Schonung der vorhandenen Formen und Geräthschaften, mit der feinsten Berechnung der Farbnuancirung war hier ein Wohnitz geschaffen, in welchem die heitere Pracht des medicänischen Zeitalters in glücklicher Weise sich mit Allem vereinte, was den Bedürfnissen der neuesten Zeit an Bequemlichkeit und an Behagen entspricht. Die für den besondern Gebrauch der jungen Schloßherren bestimmten Zimmer übertrafen aber an Schönheit der Ausstattung alle anderen. Hier waren die stierlichsten Möbel von vergoldetem Holze mit Brocatstoff überzogen, schwellende Kissenbetten, Canapee in verschiedenen Formen, eingelegte Tische und Schränke, Teppiche und Vorhänge von süßlicher Farbenpracht; hier zeigte jedes Fenster einen reizenden Ausblick auf herrliche Blumenanlagen, auf den vom dunklen Walde begrenzten See und auf glattgeschorene, sammetartige Rasenflächen. Einige nicht große, aber wertvolle Landhäuser und Gärten von älteren französischen und neueren deutschen Meistern schmückten die Wände; Bronzen, Gläser aus venetianischem Glase, Meißener Porzellanfiguren und andere reizende Spielereien waren gerade genug vorhanden, um das Auge zu erfreuen, ohne durch Ueberladung zu stören und zu ermüden.

(Fortsetzung folgt.)

große Anzahl von Truppen auf der Insel verfügt, jedenfalls zu einer europäischen Campaigne gegen das Brigantaggio benötigen. — In den politischen Kreisen Rom's ist man überzeugt, daß die Regierung in der bevorstehenden Kammerdebatte über die auf Sicilien ergriffenen Maßregeln seitens der weitlos überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten ein Vertrauensvotum erhalten werde, da es als sicher gilt, daß sämtliche constitutionellen Parteilgruppen für die Regierung stimmen werden.

Gesekentwurf über die Verwaltungsgerichte.

(Fortsetzung.)

§. 125. Die Klage ist ohne jede Verhandlung von Amtswegen zurückzuweisen:

1. wenn sie nach Ablauf des festgesetzten Termins (§. 122) eingereicht (angemeldet) worden ist;
2. wenn die Klageschrift an so wesentlichen, inhaltlichen oder formalen Mängeln und Fehlern leidet, wegen welcher sich nicht die Grundlage des weiteren Verfahrens bilden kann; die Zurückweisung ist zu motiviren und der hierauf bezügliche Beschluß ist dem Einreicher (Anmeldenden) schriftlich einzuhändigen.

§. 126. Das Rückweisungsrecht steht zu:

- a) im Falle des Punctes 1 des §. 125 hinsichtlich der durch die Partei erhobenen Klage der amtierenden Verwaltungsbehörde, hinsichtlich der durch Verwaltungsorgane erhobene Klage, aber dem competenten Verwaltungsgerichte;
- b) im Falle des Punctes 2 des §. 125 hinsichtlich der von sämtlichen hiezu Berechtigten erhobenen Klagen dem competenten Verwaltungsgerichte.

§. 127. Gegen den zurückweisenden Beschluß der amtierenden Verwaltungsbehörde findet der Recurs an das competente Verwaltungsgericht, gegen den zurückweisenden Beschluß des Verwaltungsgerichtes erster Instanz hingegen findet der Recurs an das Verwaltungs-Obergericht statt. Der von dem Verwaltungsgerichte erster Instanz in der Frage der Zurückweisung als Appellationsinstanz erbrachte Beschluß ist endgültig rechtskräftig.

§. 128. Die Partei kann, wenn sie selbst oder ihr Bevollmächtigter die Klageschrift wegen irgend eines unabwehbaren Hindernisses in der gehörigen Zeit (§. 122) nicht einreichen konnte, ein Rechtfertigungsgesuch übergeben. Dieses Rechtfertigungsgesuch, welches glaubwürdig zu motiviren ist, muß gemeinsam mit der Klageschrift im Laufe von fünfzehn Tagen, vom letzten Tage des verjauerten Termins an gerechnet, schriftlich bei der amtierenden Verwaltungsbehörde eingereicht werden.

§. 129. Das Rechtfertigungsgesuch ist absondert von der Hauptangelegenheit und derselben vorangehend zu verhandeln und zu entscheiden. Wenn das Gericht dem Rechtfertigungsgesuch nicht stattgibt, weist es die Klage, ohne in die Hauptsache einzugehen, zurück.

§. 130. Gegen den das Rechtfertigungsgesuch zurückweisenden Beschluß des Verwaltungsgerichtes erster Instanz ist der an das Verwaltungs-Obergericht zu richtende Recurs zulässig. Das Verwaltungs-Obergericht weist, wenn es den Recurs für begründet findet, das ersuchsantragliche Gericht zur Verhandlung und Entscheidung der Hauptangelegenheit an.

§. 131. Wenn die amtierende Verwaltungsbehörde die von Amtswegen zu erfolgende Zurückweisung der bei ihr eingereichten Klage in Folge des ihr im Sinne des Punctes a) des §. 126 zustehenden Rechtes auf Grund des Punctes 1) des §. 125 nicht ausspricht, unterbreitet sie dieselbe, instruirt mit sämtlichen Akten und in Begleitung eines auslässenden Berichtes, im Laufe von acht Tagen dem competenten Verwaltungsgerichte.

§. 132. Die amtierende Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, im Falle die Klage von einer Partei erhoben wurde, wenn ihrer Meinung nach diese Klage in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, oder wenn sie findet, daß diese Klage im Gegensahe zu den staatlichen (ararischen) öffentlichen Interessen steht, in der Unterbreitung (§. 131) gegen den gerichtlichen Wirkungskreis eine Einwendung zu erheben, beziehungsweise das obliegende staatliche (ararische) öffentliche Interesse zu begründen und hieron, wenn zur unmittelbaren Verhandlung und Entscheidung dieser Angelegenheit das Verwaltungsgericht erster Instanz berufen ist, der Oberbehörde des interessirten Verwaltungszweiges und der betreffende Minister können zum Schutze des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden und der staatlichen (ararischen) öffentlichen Interessen vor der Verhandlung an das Gericht eine schriftliche Klärung richten, beziehungsweise zur mündlichen Verhandlung einen Bevollmächtigten entsenden.

§. 133. Wenn die durch die Partei erhobene Klage die öffentlichen und demögenschlichen Angelegenheiten der amtierenden Verwaltungsbehörde verlegend berührt, entwickelt die Behörde in ihrer Unterbreitung (§. 131) das Wesen der möglichen Rechtsverletzung und die Vertheidigung ihrer geschädigten Rechte und Interessen, eventuell verlangt sie, sich selbst oder den von ihr zu entsendenden Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Wenn eine Rechtsverletzung obwaltet, welche die öffentlichen oder vermögenschlichen Angelegenheiten der Behörde bedroht, stehen der amtierenden Verwaltungsbehörde, beziehungsweise deren Bevollmächtigten alle jene Rechte zu und es belassen sie alle jene Pflichten, welche dieses Gesetz hinsichtlich der gellagten Partei festsetzt.

§. 134. Zur unmittelbaren Verhandlung und Entscheidung der strittigen Frage ist regelmäßig das Verwaltungsgericht erster Instanz berufen. Abweichend von dieser Regel ist das Verwaltungs-Obergericht competent zur unmittelbaren Verhandlung und Entscheidung der strittigen Frage in allen jenen Fällen, in welchen vor dem Zustretreten dieses Gesetzes die administrative Berufung (Appellation, Recurs, Revisionsgesuch) direct an den Minister zu richten war. Das Verwaltungs-Obergericht ist auch dann unmittelbar vorzugehen berufen, wenn die strittige Frage in Folge der Verfügung oder des Beschlusses des ersten Beamten des Municipiums (Vizegepän, Bürgermeister), des Verifications-Ausschusses des Municipiums, des Magistrats oder mit Municipalakten bekleideten Stadt und des Ministers aufsteht.

§. 135. Im Nahmen der Verwaltungsgerichte erster Instanz ist jenes Gericht competent, auf dessen Gebiet sich der Sitz jener Behörde befindet, welche im Laufe der im Zuge befindlichen administrativen Verhandlung amtirt hat. Die Jurisdiction des Verwaltungsgerichtes erster Instanz erstreckt sich auf das Gebiet des betreffenden Municipiums. (§. 1.)

§. 136. Die Einreichung (Anmeldung) der an das Verwaltungsgericht gerichteten Klage, inspeudit in der Regel die Execution der administrativen Verfügungen und Beschlüsse. In solchen Fällen aber, in welchen im Sinne des Gesetzes (Verordnung, Statut) die administrative oder finanzverwaltungsgesekliche Appellation nur extra dominium zulässig war, wird die Durchführung der administrativen Verfügungen und Beschlüsse auch durch das vor dem Gerichte eingeleitete Verfahren nicht behindert. Ohne Rücksicht auf das richterliche Verfahren ist die administrative Verfügung oder der Beschluß auch dann durchzuführen, wenn dies vom Gesichtspunkte des staatlichen (ararischen) öffentlichen Interesses erforderlich ist, oder wenn in Folge der Aufschubung der Durchführung für den Gellagten ein unwiederbringlicher Schaden entstehen würde; in den letzteren Fällen ist der die Execution anordnende Beschluß unständiglich zu motiviren.

§. 137. Das Verwaltungsgericht prüft zunächst die Klage auf Grund des §. 125 und weist dieselbe im Sinne des ihm durch den §. 126 zustehenden Rechtes ohne Verhandlung von Amtswegen zurück: a) wenn die von den behördlichen Organen erhobene Klage nach Ablauf des festgesetzten Termins (§. 122) eingereicht und b) wenn die Verwaltungsbehörde die von den Parteien zu spät eingereichte Klage auf Grund des ihr im Sinne des Punctes a) des §. 126 zustehenden Rechtes nicht zurückgewiesen hat,

c) wenn die Klageschrift in den sub a) und b) angeführten Fällen so wesentliche, inhaltliche oder formale Mängel oder Fehler aufweist, wegen deren sie das Substrat des weiteren Verfahrens nicht bilden kann. (Punct 2, §. 125.)

Das Zurückweisungsrecht übt im Nahmen des Berichtes der Referent im Einverständnis mit dem Präsidenten; in Ermangelung eines Einverständnisses entscheidet das Gericht selbst.

§. 138. Wenn die Klage an inhaltlichen oder formalen Mängeln oder Fehlern leidet, welche von geringerer Wichtigkeit sind, kann das Gericht, beziehungsweise im Nahmen desselben der Referent im Einverständnis mit dem Präsidenten die Klageschrift dem Einreicher (Anmeldenden) mit dem Auftrage zurückgeben, daß er dieselbe zu einem festgesetzten Termine, den Instruktionen des Gerichts gemäß ergänzt (ausgebeßert) unmittelbar daselbst wieder einreichen solle. Im Falle des Verjauernisses des zur abermaligen Einreichung festgesetzten Termins findet das im §. 137 beschriebene Verfahren statt.

§. 139. Wenn gegen die Klageschrift auf Grund der Puncte 1 und 2 des §. 125 keinerlei Bemerkung aufgetaucht ist, oder wenn die im Sinne des §. 138 zurückgegebene Klageschrift zur gebührenden Zeit und in gehöriger Weise wieder eingereicht wurde, verordnet das Gericht, daß ein vollständiges zweites oder eventuelles drittes Pare derselben der gellagten Partei zugestellt werde, mit dem Bemerkten, daß sie berechtigt sei, gegen die Klage innerhalb fünfzehn Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, ihre Vertheidigungsschrift einzureichen. Wenn mehrere gellagte Parteien vorhanden sind, ist das Duplicat der Klageschrift Jenem unter ihnen zuzustellen, der im administrativen Verfahren oder in der Klageschrift als Erster benannt ist, die Ubrigen hingegen sind zu verhängen, daß sie die Klageschrift und deren Beilagen bei dem zuerstgenannten Gellagten oder beim Gerichte einsehen und daß sie im Laufe von fünfzehn Tagen gemeinsam, oder Jeder besonders, eine Vertheidigungsschrift einreichen können. Wenn die von der Partei erhobene Klage ausschließlich gegen die Behörde gerichtet ist, oder wenn nur eine Klageanmeldung erfolgt war, eine Klageschrift aber nicht eingereicht wurde, ist die Einreichung einer Vertheidigungsschrift nicht zulässig.

§. 140. Wenn das Gericht aus den ihm unterbreiteten Akten zur Kenntnis des Umfanges gelangt, daß durch das eingeleitete Verfahren aus dritte Personen interessirt sind, kann es, indem es das Duplicat der Klageschrift herausgibt, zugleich auch diese dritten Personen darauf aufmerksam machen, daß sie in die Klageschrift und deren Beilagen beim Gerichte Einsicht nehmen, beziehungsweise, daß sie im Laufe von fünfzehn Tagen ihre Vertheidigungsschrift einreichen können. Die interessirten dritten Personen können durch das Gericht auf ihren eigenen Wunsch oder in Folge Unterbreitung der Parteien auch später in das Verfahren miteingezogen werden, insoweit bis der Termin für die Verhandlung anberaumt ist, die in das Verfahren vor dem Gerichte miteingezogenen dritten Personen sind je nach der obwaltenden Rechts- oder Interessidentität sowohl hinsichtlich der Rechte als auch hinsichtlich der Pflichten mit der klageführenden oder der gellagten Partei als gleich zu betrachten.

§. 141. Die Vertheidigungsschrift ist direct an das competente Gericht in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine der klageführenden Partei oder dem klageführenden behördlichen Organe ungesäumt einzuhängen ist.

§. 142. Die Finanzsicherung oder die Vernachlässigung der Einreichung der Vertheidigungsschrift hindert nicht den Verlauf des Verfahrens.

§. 143. Die Parteien können zur Klarstellung des Sachverhaltes außer der Klageschrift und der Vertheidigungsschrift auch noch schriftliche Repräsentationen an das Gericht richten; diese Repräsentationen sind der Gegenpartei von Fall zu Fall mitzutheilen.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 16. Januar.

(Ernennung.) Hr. Hochwohlgeboren der Herr Obergepän des Hermannstädter Comitates hat den städtischen Forstpractitant aus Kronstadt Alfred v. Brennerberg zum Vice-Buchhalter des Hermannstädter Comitates ernannt.

(Zum Electricitätswerk in Hermannstadt.) Ingenieur Oscar v. Miller hat sich bereit erklärt, mit den Mitgliedern der Stadtvertretung das Project für den Bau und Betrieb eines Electricitätswerkes für Hermannstadt morgen Mittwoch den 17. d., Nachmittags 5 Uhr, im städtischen Rathhause zu besprechen. In einer diesbezüglich ergangenen Einladung erucht der Bürgermeister die Mitglieder der Stadtvertretung, zu dieser Besprechung recht zahlreich erscheinen zu wollen.

(Wassermessungen im Gzoodtklusse.) In dem im Gzoodtklusse errichteten Profilbau wurden in der Zeit vom 5. bis 14. Januar 1894 folgende Wassermengen (in Kubikmetern pro Secunde) gemessen:

5. Januar	2 900 Kubikmeter,
6. "	3 133 "
7. "	3 341 "
8. "	3 315 "
9. "	2 926 "
10. "	2 926 "
11. "	3 108 "
12. "	3 082 "
13. "	3 082 "
14. "	3 133 "

Dabei wird bemerkt, daß außerdem auch an diesen Tagen in einem zweiten Seitenarme des Gzoodtklusse Wasser floß, welches nicht gemessen wurde und daher in den oben angegebenen Wassermengen des Profilbaues nicht enthalten ist.

(Vereinswesen.) Die in unserem gestrigen Berichte über die constituirende Versammlung der Section des Hermannstädter Comitates des ungarischen Karpathen-Vereines in den siebenbürgischen Theilen erwähnte Aufschrift der Zeitung des siebenbürgischen Karpathen-Vereines lautet: „Gestrichelter Bruderverein! Jedem wir für die vom 10. d. datirte freundliche Mittheilung über die Errichtung einer Section des „Erdélyi Karpathen-Vereines“ im Hermannstädter Comitats bestens danken, begrüßen wir die neue Section mit aufrichtiger Freude in unserer Mitte und hoffen wir, daß dieselbe im Verein mit uns nicht nur an der Lösung der Aufgaben zur Förderung der Touristik mitarbeiten, sondern daß sie auch im gesellschaftlichen Leben und auf dem Gebiete der öffentlichen Angelegenheiten einander näher bringen und zwischen uns das vom sehr geehrten Brudervereine betonte, von uns allen erwünschte brüderliche Bündnis bewirken wird, welches für das Wohl des Vaterlandes so nützlich und für unsere künftige Entwicklung so schätzenswerth ist. Wir werden unerschrocken der neuen Section mit unserm im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungs-, Sammlungen und Mitteln, mit unserm besten Wissen und Können gerne förderlich zu sein stets bestrebt sein, und an uns soll es nicht fehlen den Beweis zu erbringen, daß beide Vereine neben einander und mit einander an der Erstrebung des gleichen Zieles stets nur in brüderlichem Einverständnis, ohne Neid und ohne Rivalität arbeiten können und daß die gegenseitige Verständigung auch auf diesem Gebiete des Zusammenwirkens mit Freude suchen, daß wir auch auf diesem Felde mit unserer besten Kraft mit dem Brudervereine zum Wohle des theuren geliebten Vaterlandes mitwirken wollen. Mit patriotischem Grusse wünschen wir Ihrer neuen Section Glück und Gedeihen! Im Nahmen unserer in Hermannstadt am 12. Januar 1894 gehaltenen Ausdehnsung, mit aufrichtiger Achtung — Dr. Wilhelm Brückner, Obmann. Emil Siger, Secretär.“

ein Abend... wobei die... (für den am... vereins-Ball... 3-5 Uhr... Preis von 1... 2 fl. à Berg... Vereins-Vor... (H... siebenbürgische... heuer, am 1... diesmal den... „Alpenblumen... die Blumen... Eingang halten... von Blumen... mit übermäßige... Ballanzug gef... Decoration de... erwarten, am... raschenden geb... verfertigt wer... den Preis von... den 31. d. M... der Papierhan... haben. Gegen... fälligkeit über... (T... aufseher-Gott... Das Begräbn... dem röm. kath... Gestorben... am 13. d. in... (A... Verlegung des... nach Budapest... genannten Pra... des Schweden... meister Sifsel... inspector Réti... erwiderte. —... die Fokai-J... waren die vor... wird auch bei... Comfort, als d... dortige, allein... den eleganten... Mangel, ein... (B... die Verhandlung... Frau Leopold... Hermann Por... Johann Popo... (E... Klausenburg im... Leuchtiges habe... der elektrischen... Angelegenheit... ev.-ref. Bischof... Ausarbeitung... worden. — (D... man: Der G... Vater und ger... daß er dem B... erlag der Ver... dem Hausboden... (D... Arpad Polcz... Ersterer am 1... wird, zwischen... ein Edelweiss... Anlaß zu dem... (Die... Einrichtung in... kirchlicher Ger... (Ung... Pirlan“ veröff... Pfarrers Tack... in welchen sich... Brief lautet: ... meinerseits, irr... Gläubigen (Män... sich dort Reich... zurecht, da es... sondern bereich... bildeten dort... dort fortzukomm... gebungect — ne... zurück und erha... lösenden Dampf... brasilianische... sie, mit Ausnah... Martin Prebay... Brelecs, Florian... Horvath, Paul... ledig ist, währen... in die Cajeerne... Das ist doch sic... man nicht etwas... (Die... nach der von D... wird am 28. Fe... Expedition ist... gleitung eines G... nach Afrika ant... ländern, gleichfa... das Terrain sond... bestehende Exped...

Tabelle

für den Personen- und Gepäck-Verkehr nach dem Zonen-Tarife.

Table with columns for Verkehr, Zone, Fahrpreis per Person beim, Preis per Stück, and Kilometer. It details fares for different zones and distances.

Stationen

von Hermannstadt aus, welche in die Zone von I—XIII gehören; alle übrigen Stationen der ungarischen Staatsbahn bis Budapest gehören in die XIV. Zone.

Table listing stations with columns for Station, Zone, and Kilometer. It lists various stations and their corresponding zones and distances from Hermannstadt.

COGNAC advertisement for Czuba-Durozier & Co. featuring a coat of arms and text: 'COGNAC Czuba-Durozier & Co. franz. Cognacfabrik PROMONTOR. General-Repräsentanz Ruda & Blochmann Budapest und Wien. Ueberall zu haben.'

Legal notices and announcements under the heading 'Aus dem Amtsblatte'. Includes 'Aufforderungen' and 'Ereidigungen'.

Large advertisement for 'Wichtig für die sparsame Hausfrau!' featuring 'Aechter Frank Gesundheits-Spar-Caffe' and 'Wilh. Frank Hermannstadt Siebenbürgen'. Includes a detailed illustration of the coffee packaging and a usage instruction.

Advertisement for 'Siebenbürgischer Volks-Kalender' and 'Wandkalender'. Includes details about the 1894 calendar, its content, and the publisher 'Th. Steinhausen's Nachfolger (Adolf Reissenberger)'.

Vertical text on the right edge of the page, likely from an adjacent page or a separate column, containing various notices and fragments of text.